

CLAUDIA BAST-ROGGENDORF
STEUERBERATERIN

Eichenstraße 2
33813 Oerlinghausen
Tel.: (05202) 9 15 40
Fax: (05202) 91 54 10
E-Mail: roggendorf@datevnet.de
www.bast-roggendorf.de

Bürozeiten
Mo - Do 9:00 - 16:00 Uhr
Fr 9:00 - 12:30 Uhr

Ausgabe Mai 2011

Das Aktuelle Aus Steuern und Wirtschaft

05

THEMEN

GESETZGEBUNG	1	ARBEITGEBER UND -NEHMER	3
Einschränkung der Selbstanzeige	1	Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte	3
UNTERNEHMER	2	Lohnsteuerliche Vergünstigungen	4
Hinweise für Unternehmer in Kurzform	2	Häusliches Arbeitszimmer: Neuer Erlass	5
FREIBERUFLER	2	KAPITALANLEGER	6
Qualifizierte Mitarbeiter bei Selbständigen	2	Auskunftsverkehr mit Österreich, Schweiz u.a.....	6
GMBH	3	ALLE STEUERZAHLER	6
Einschränkung der Organschaft (Umsatzsteuer)	3	Fristen zur Abgabe der Steuererklärungen.....	6
		Verschiedenes - kurz notiert	6

GESETZGEBUNG

Einschränkung der Selbstanzeige

Die Wirkung einer strafbefreienden Selbstanzeige wird nach einem neuen Gesetz eingeschränkt. Strafbefreiung erhält nicht, wer sie nur soweit abgibt, wie er eine Aufdeckung fürchtet. Unter anderem enthält das Gesetz folgende Änderungen: Bei einer Selbstanzeige müssen alle noch verfolgbaren Steuerrückstellungen einer Steuerart aufgedeckt werden.

Beispiel: Ein Unternehmer hat für die Jahre 2007 bis 2010 seine Umsätze zu niedrig erklärt, was sich sowohl bei der Einkommen- wie bei der Umsatzsteuer auswirkte. Im Jahre 2009 erhielt er ferner eine Erbschaft, für die er ebenfalls wissentlich eine unrichtige Steuererklärung abgab. Um Strafbefreiung für Hinterziehung der Einkommensteuer zu erlangen, muss er sämtliche Einkommensteuererklärungen von 2007 bis 2010 vollständig berichtigen. Er erhält Strafbefreiung für die Hinterziehung der Einkommensteuer aber auch dann, wenn er die Berichtigung der Umsatzsteuererklärungen und der

Erbschaftsteuererklärung unterlässt (er kann dann noch ggf. wegen Hinterziehung dieser Steuern bestraft werden). Ob es sinnvoll ist, nur die Einkommensteuer nachzuerklären, nicht auch die Umsatzsteuer, ist eine andere Frage. Dieses Problem gab es auch bisher.

Eine strafbefreiende Selbstanzeige ist bereits mit Bekanntgabe einer Prüfungsanordnung ausgeschlossen.

Beispiel: An den Einzelunternehmer E ergeht am 20.10.2011 eine Prüfungsanordnung für die Einkommen- und Umsatzsteuer der Jahre 2007-2009. E berichtet noch vor Erscheinen des Prüfers die Umsatzsteuer- und Einkommensteuerklärungen der Jahre 2006 bis 2010. Die Strafbefreiung ist wohl nur ausgeschlossen bezüglich der Erklärungen für 2007 bis 2009.

Die Strafbefreiung wird auf hinterzogene Beträge bis 50.000 € begrenzt. Sie ist an die fristgerechte Nachzahlung der hinterzogenen Steuern gebunden (dies galt insoweit schon bisher). Bei höheren hinterzogenen Beträgen soll von der Strafverfolgung abgesehen werden, wenn neben Steuern und Zinsen eine „freiwillige“ Zahlung von 5 % der verkürzten Steuern geleistet wird.

Nach einer Übergangsregelung können noch Teilselbstanzeigen abgegeben werden. Wann diese Übergangsregelung ausläuft, ist noch unklar (wohl spätestens Anfang Mai 2011).

UNTERNEHMER

Hinweise für Unternehmer in Kurzform

Betriebsveranstaltungen: Ist die lohnsteuerliche Freigrenze von 110 € pro Arbeitnehmer überschritten, werden die dafür bezogenen Vorleistungen in der Regel für private Zwecke der Arbeitnehmer verwendet. Ein Vorsteuerabzug aus den Eingangsrechnungen scheidet daher aus. Andererseits sind die Zuwendungen an die Arbeitnehmer dann auch nicht umsatzsteuerpflichtig. Ist die lohnsteuerliche Freigrenze von 110 € für die Betriebsveranstaltung dagegen nicht überschritten, dient die Veranstaltung in der Regel ganz überwiegend dem Interesse des Unternehmens in Form einer Verbesserung des Arbeitsklimas. Der Vorsteuerabzug aus den bezogenen Vorleistungen ist dann weiterhin unter den bisherigen Voraussetzungen möglich. Eine umsatzsteuerpflichtige Zuwendung an die Arbeitnehmer ist nicht gegeben. (Bundesfinanzhof)

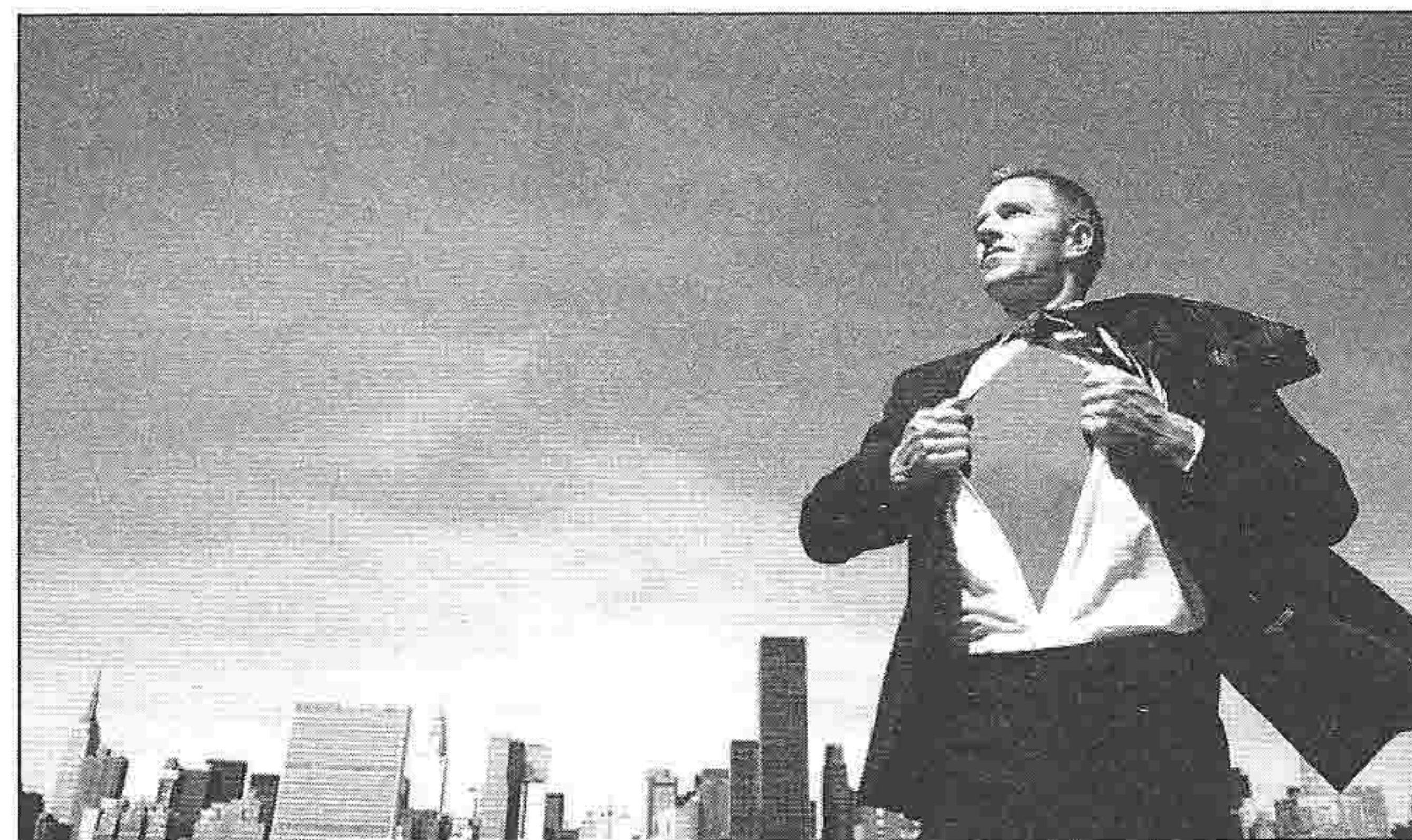
Pensionspferdehaltung: Umsätze aus der Pensionspferdehaltung fallen nicht unter die umsatzsteuerliche Pauschalierung für Land- und Forstwirte, sondern unter die Regelbesteuerung. Pensionspferdehaltung dient keinen landwirtschaftlichen Zwecken, wenn die Pferde für den Freizeitsport gehalten werden. (Bundesfinanzhof)

Berichtigung oder Ergänzung einer Rechnung: Nach Berichtigung oder Ergänzung einer Rechnung ist der Vorsteuerabzug erst in dem Voranmeldungszeitraum zulässig, in dem die Rechnung berichtigt oder ergänzt wurde. Der Vorsteuerabzug aus dem Voranmeldungszeitraum der Vorlage der ursprünglichen Rechnung ist rückgängig zu machen. Ggf. sind Zinsen nachzuzahlen. An dieser Rechtslage hat sich nach Meinung der Finanzverwaltung durch ein Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) nichts geändert.

Lieferung verzehrfertiger Speisen: Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat entschieden, wann die Lieferung verzehrfertiger Speisen dem vollen, wann dem ermäßigten Umsatzsteuersatz unterliegt. Beim Verkauf durch Imbisswagen und -stände oder in Kinos zum sofortigen warmen Verzehr dominiert die Lieferung. Die Bereitstellung von Vorrichtungen für den Verzehr an Ort und Stelle ist eine untergeordnete Nebenleistung. Es gilt der ermäßigte Steuersatz. Bei einem Partyservice werden die Speisen nach den Wünschen des Kunden zubereitet, aufgewärmt und geliefert. Ferner werden oft Geschirr, Besteck oder sogar Mobiliar bereitgestellt, was personellen Einsatz erfordert. Es dominiert die Dienstleistung. Daher gilt der volle Umsatzsteuersatz.

FREIBERUFLER

Qualifizierte Mitarbeiter bei Selbständigen



Zu den nicht gewerbsteuerpflichtigen Einkünften gehören die aus selbständiger Tätigkeit. Das sind zum einen die freien Berufe (Ärzte, Rechtsanwälte, Ingenieure, Architekten und eine Reihe anderer im Gesetz genannter Berufe), sowie die diesen ähnlichen Berufe. Diese Berufe bleiben auch dann freiberuflich, wenn sie sich fachlich ausgebildeter Angestellter bedienen, sofern der Berufsangehörige gleichwohl leitend und eigenverantwortlich tätig ist.

Zur selbständigen Tätigkeit gehören zum anderen auch Einkünfte aus sonstiger selbständiger Tätigkeit. Dies sind vor allem Vermögensverwaltung, Testamentsvollstreckung und Aufsichtsrats-tätigkeit. Ferner gehören dazu unter anderem Hausverwalter, Nachlassverwalter, Insolvenzverwalter, Vor-

